

# Jagdpachtvertrag

(Stand 09.01.2014)

Zwischen der Jagdgenossenschaft / dem Eigenjagdinhaber des Jagdbezirks:

.....  
vertreten durch

a. bei einem gemeinschaftlichen Jagdbezirk:

- den Jagdvorstand, dieser vertreten durch .....

b. bei einem Eigenjagdbezirk:

- den Vertreter des Eigenjagdinhabers .....,

- nachfolgend Verpächter genannt -

und

1. Herrn / Frau ....., wohnhaft in .....

2. Herrn / Frau....., wohnhaft in .....

3. Herrn / Frau ....., wohnhaft in .....

usw.

- nachfolgend Pächter genannt -

**wird folgender Jagdpachtvertrag geschlossen:**

## § 1 Vertragsgrundlage

- (1) Grundlage des Vertrages ist das bei Abschluss geltende Bundesjagdgesetz in Verbindung mit dem ergänzenden Landesrecht. Wird eines dieser Gesetze nachträglich geändert oder aufgehoben und dadurch oder durch eine Änderung der Rechtsprechung nicht nur unerheblich die Jagdausübung eingeschränkt oder die Wildschadensersatzpflicht erweitert, können beide Vertragspartner eine einvernehmliche Anpassung des Vertrages an die veränderte Rechtslage verlangen. Kommt eine einvernehmliche Anpassung nicht zustande, können sie den Vertrag innerhalb angemessener Frist ab dem Scheitern der Anpassung zum Ende des Jagdjahres gemäß § 314 Bürgerliches Gesetzbuch kündigen.
- (2) Absatz 1 gilt auch, wenn sich nachträglich die Revierverhältnisse auf Grund der Befriedung von Grundflächen aus ethischen Gründen (§ 6 a BJagdG) oder neuer wesentlicher Störquellen oder geänderter land- oder forstwirtschaftlicher Nutzung nicht nur unerheblich zum Nachteil der Jagd verändert haben oder wenn eine Verdoppelung des Wildschadens im Durchschnitt der letzten drei Jahre eingetreten ist. Sonstige Rechte bleiben unberührt.
- (3) Die nachfolgenden Vereinbarungen gelten, soweit gesetzliche Vorschriften nicht zwingend oder unabdingbar entgegenstehen. § 18 des Vertrages findet Anwendung.

## § 2 Jagdbezirk

- (1) Gegenstand des Jagdpachtvertrages ist der
  - gemeinschaftliche Jagdbezirk ....., Gemeinde .....
  - Jagdbogen / Teiljagdbezirk ....., Gemeinde .....
  - Eigenjagdbezirk / Teileigenjagdbezirk....., Inhaber .....
  - als Niederwildjagd ohne / mit Hochwild (siehe Abs. 6) als Wechselwild (Hochwildarten: .....
  - als Hochwildjagd (siehe Absatz 6) mit folgenden Hochwildarten:.....
- (2) Bei Abschluss des Vertrages beträgt die Größe des Jagdbezirks insgesamt .....ha, davon sind .....ha Wald, .....ha Feld-, Wiesen- und Brachflächen, .....ha Gewässerfläche sowie .....ha befriedete Bezirke. Auf .....ha ist die Ausübung der Jagd wegen Gefährdung der öffentlichen Sicherheit nach § 20 Abs. 1 BJagdG verboten oder durch naturschutzrechtliche oder sonstige Bestimmungen eingeschränkt oder untersagt.
- (3) Lage und Grenzen des Jagdbezirks sind aus der als Bestandteil des Vertrages beigefügten Revierkarte im Maßstab 1 : 25 000 ersichtlich (Anlage Nr. 1). Gleiches gilt für die Wald-, Feld-, Wiesen-, Brach- und Wasserflächen sowie die vorhandenen jagdlichen Einrichtungen, die Bebauung, die öffentlichen Verkehrsflächen, die befriedeten Bezirke, Grundflächen und die Gebiete, in denen die Jagdausübung wegen Gefährdung der öffentlichen Sicherheit nach § 20 Abs. 1 BJagdG verboten oder aus naturschutzrechtlichen oder sonstigen Gründen eingeschränkt oder ausgeschlossen ist.

- (4) Ist die Grenze des Jagdbezirks eine Straße, ein Weg, eine Bahnlinie oder ein Gewässer, so gilt jeweils deren Mitte als Grenze, sofern der Grenzverlauf nicht exakt festgelegt ist.
- (5) Flächen, die nicht zum Jagdbezirk gehören, aber irrtümlich mitverpachtet wurden, gelten als nicht mitverpachtet; Flächen, die irrtümlich nicht mitverpachtet wurden, aber zum Jagdbezirk gehören, gelten als mitverpachtet. Der Pachtpreis ändert sich rückwirkend entsprechend.
- (6) Eine Hochwildjagd ist gegeben, wenn zum Schalenwild gehörendes Hochwild außer Schwarzwild während der Jagdzeit als Standwild im Jagdbezirk vorkommt und regelmäßig im Abschussplan zum Abschuss freigegeben wird. In diesem Sinne kommen folgende Hochwildarten im Jagdbezirk vor: .....
- ..... .

### § 3 Pachtgegenstand

- (1) Der Verpächter verpachtet dem Pächter die Ausübung des Jagdrechts in seiner Gesamtheit auf den zum Jagdbezirk gehörenden Grundstücken, soweit dem keine rechtlichen Vorschriften entgegenstehen. Er bietet keine Gewähr für die Höhe des Wildbestands.
- (2) Der Verpächter erklärt,
- dass eine Änderung der Jagdbezirks Grenzen weder verfügt noch geplant ist;
  - dass ihm keine Vorhaben bekannt sind, die die Jagdausübung nicht nur unerheblich beeinträchtigen werden (z.B. Bau oder Erweiterung von Wohn-, Straßen-, Bahn- oder Industrieanlagen, Errichtung von Feriensiedlungen, Windenergie- oder Biogasanlagen u.ä.);
  - dass sich ab .....(Datum) die Grenzen des Jagdbezirks wie folgt ändern werden: .....
  - dass die Jagdausübung künftig durch folgende Maßnahmen nicht nur unerheblich beeinträchtigt werden könnte .....
  - dass die vorgelegten Abschusspläne und Abschusslisten sowie sonstigen Unterlagen vollständig sind und Angaben über den Wildbestand und die Wildschadenshöhe dem aktuellen Stand entsprechen.
- (3) Der Pächter erklärt,
- dass gegen ihn kein Insolvenzverfahren und kein Strafverfahren bei Gericht anhängig ist;
  - dass er die Pacht höchstfläche von 1000 Hektar (§ 11 Abs. 3 BJagdG) nicht überschreitet;
  - dass er einen Jagdschein besitzt und einen solchen schon vorher während dreier Jahre in Deutschland besessen hat (Pachtfähigkeit, § 11 Abs. 5 BJagdG).
- (4) Während des Pachtvertrages ist eine Abrundung des Jagdbezirks nur mit Zustimmung beider Vertragsparteien zulässig.
- (5) Der Pachtvertrag erlischt, wenn die verpachtete Fläche von Anfang an keinen Jagdbezirk bildete.
- (6) Die Weiterverpachtung, Unterverpachtung oder sonstige Übertragung des Jagdausübungsrechts auf einen Dritten bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Verpächters.

### § 4 Mehrheit von Pächtern

- (1) Mehrere Pächter (Mitpächter) bilden untereinander eine Gesellschaft des bürgerlichen Rechts (GbR). Es gelten die §§ 705 ff Bürgerliches Gesetzbuch mit der Maßgabe, dass in jagdlichen Angelegenheiten (z.B. Regelung der Jagdkasse, Durchführung von Hegemaßnahmen, Verteilung des Abschusses, Errichtung und Nutzung jagdlicher Einrichtungen, Durchführung von Bewegungsjagden, Bildung von Pirschbezirken u.a.) die Mehrheit der Stimmen entscheidet. In einem schriftlichen Gesellschaftsvertrag können weitere Regelungen getroffen werden.
- (2) Die Mitpächter haften als Gesamtschuldner für die sich aus diesem Vertrag ergebenden Verpflichtungen. Das gilt auch gegenüber Ansprüchen, deren Grundlagen im Verhalten eines Jagdhelfers, Jagdaufsehers oder Jagdgastes liegen.
- (3) Die Mitpächter bestimmen einen von ihnen, der gegenüber den Behörden und dem Verpächter in allen die Jagd in dem Jagdbezirk betreffenden Angelegenheiten zur Übermittlung und Entgegennahme von Erklärungen sowie zum Empfang von Urkunden und Sachen berechtigt ist.
- (4) Die Mitpächter sind berechtigt, den Jagdbezirk untereinander in einzelne Jagdgebiete (Pirschbezirke) aufzuteilen, in denen jeder für sich allein die Jagd ausübt. Die Haftung und Verantwortung jedes Pächters für den gesamten Jagdbezirk wird dadurch nicht verändert.
- (5) Beim Ausscheiden eines Mitpächters findet § 13a BJagdG Anwendung.

### § 5 Pachtdauer

- (1) Die Pachtzeit beginnt am .....(Datum) und dauert zehn / ..... Jahre. Sie endet am 31.03. .... .
- (2) Das Pachtjahr beginnt am 1. April eines jeden Jahres und endet am 31. März des folgenden Jahres (Jagdjahr).

### § 6 Pachtpreis

- (1) Der jährliche Pachtpreis beträgt
  - je Hektar bejagbare Waldfläche .....€,
  - je Hektar bejagbare Feld-, Wiesen-, Brach- und Wasserfläche .....€,
  - je Hektar bejagbare Fläche, auf der die Ausübung der Jagd durch naturschutzrechtliche oder sonstige Bestimmungen nicht nur unerheblich eingeschränkt ist ..... €.
- (2) Hiernach berechnet sich der jährliche Pachtpreis wie folgt:
  - bejagbare Waldfläche: .....ha zu je ..... € ergibt ..... €
  - bejagbare Feld-, Wiesen-, Brach- und Wasserfläche .....ha zu je ..... € ergibt ..... €.
  - bejagbare Flächen, auf denen die Jagdausübung durch naturschutzrechtliche oder sonstige Bestimmungen nicht nur unerheblich eingeschränkt ist .....ha zu je ..... €, ergibt .....€.
- (3) Der je Pachtjahr an den Verpächter zu entrichtende Pachtpreis beträgt hiernach insgesamt ..... € (in Worten: ..... Euro). Er ist jährlich im voraus bis zum dritten Werktag eines jeden Pachtjahres kostenfrei auf

- das Konto Nr. .... bei der .....(Bank), BLZ ..... zu überweisen. Etwa anfallende Umsatzsteuer trägt der Pächter.
- (4) Im Falle des Verzugs sind Verzugszinsen in Höhe von 3 v.H. über dem bei Verzugseintritt geltenden Basiszinssatz (§ 247 Bürgerliches Gesetzbuch) zu entrichten. Dem Pächter steht der Nachweis offen, dass ein Zinsschaden nicht oder nur wesentlich geringer entstanden ist.
- (5) Beginnt der Pachtvertrag während eines Jagdjahres, so berechnet sich der Pachtpreis für dieses Jagdjahr anteilig nach angefangenen Monaten.
- (6) Vergrößert oder verkleinert sich die bejagbare Fläche nachträglich um mindestens 3 ha Wald oder 5 ha sonstige Fläche, so erhöht oder vermindert sich der Pachtpreis ungeachtet weitergehender Rechte (z.B. infolge dadurch verursachter Störungen) ab Beginn des folgenden Jagdjahres entsprechend. Stellt sich nachträglich heraus, dass die bejagbare Fläche tatsächlich größer oder kleiner als angegeben ist, ändert sich der Pachtpreis rückwirkend entsprechend.

### § 7 Anpassung des Pachtpreises

Verpächter und Pächter werden nach Ablauf von vier Jagdjahren oder später ab Beginn dieses Vertrages die Höhe des Pachtpreises unter Berücksichtigung der seitdem eingetretenen Änderung des Verbraucherpreisindex für Deutschland nach billigem Ermessen überprüfen. Hat sich der Index um mehr als 20 v.H. erhöht oder vermindert, erklären sich die Vertragspartner bereit, den Pachtpreis in einem schriftlichen Nachtrag zu diesem Vertrag nach billigem Ermessen neu festzulegen. Hierbei sind auch die seitdem eingetretenen Änderungen der jagdlichen Verhältnisse, der Wildbretpreise und der Wildschadenshöhe angemessen zu berücksichtigen.

### § 8 Wildschäden an landwirtschaftlichen Flächen

- (1) Der Pächter übernimmt -nicht- \* den Ersatz von Wildschäden an landwirtschaftlich genutzten Grundstücken
- im gesetzlichen Umfang \*
  - bis zu einer Höhe von ..... v.H. des gesetzlichen Umfanges pro Jagdjahr, höchstens jedoch einschließlich etwaiger Umsatzsteuer bis zu einer Summe von ..... € (in Worten: .....Euro) \*
  - mit einem Pauschalbetrag von ..... € (in Worten: ..... Euro) pro Jagdjahr zur Abgeltung des gesetzlichen Umfanges. Weist er nach, dass tatsächlich nur ein geringerer oder überhaupt kein Schaden entstanden ist, so vermindert sich der Betrag entsprechend oder entfällt ganz (§ 309 Nr. 5 b Bürgerliches Gesetzbuch) \*
- (\* nicht gewünschte Alternativen streichen)**
- (2) Für Wildschäden an feldmäßig angebauten Garten- und hochwertigen Handelsgewächsen, auch wenn sie dadurch als Feldpflanzen einzustufen sind, sowie an Streuobstwiesen gilt § 32 Abs. 2 BJagdG in Verbindung mit dem Landesrecht.
- (3) Der Ersatzpflichtige ist berechtigt, Wildschäden selbst zu beseitigen oder durch einen Dritten beseitigen zu lassen und einen Ernteaufschlag durch Lieferung von Naturalien gleicher Art und Güte auszugleichen.
- (4) Im übrigen gilt die gesetzliche Regelung.

## § 9 Wildschäden an forstwirtschaftlichen Flächen

- (1) Der Pächter übernimmt -nicht- \* den Ersatz von Wildschäden an forstwirtschaftlich genutzten Grundstücken
  - im gesetzlichen Umfang \*
  - bis zu einer Höhe von .....v.H. des gesetzlichen Umfanges pro Jagdjahr, höchstens jedoch einschließlich etwaiger Umsatzsteuer bis zu einer Summe von .....€ (in Worten: .....Euro) \*
  - mit einem Pauschalbetrag von .....€ (in Worten .....Euro) pro Jagdjahr zur Abgeltung des gesetzlichen Umfanges. Weist er nach, dass tatsächlich nur ein geringerer oder überhaupt kein Schaden entstanden ist, so vermindert sich der Betrag entsprechend oder entfällt ganz. \*
- (\* nicht gewünschte Alternativen streichen)**
- (2) Als Hauptholzarten im Wald gelten Baumarten, die im Jagdbezirk bereits im Altbestand zu mindestens 10 v.H. vorkommen und über ein entsprechendes Verjüngungspotential verfügen. Unter Zugrundelegung dieses Maßstabs sind folgende Hauptholzarten im Jagdbezirk vorhanden: .....
- (3) Im übrigen gilt die gesetzliche Regelung.

### Alternativ:

## § 9a Wildschadensverhütungskosten

- (1) Der Pächter beteiligt sich an den Kosten für Maßnahmen zur Wildschadensverhütung an Forstkulturen mit Hauptholzarten ohne Nebenhölzern bis zu einer Höhe von ..... v.H., höchstens jedoch bis zu einem Betrag einschließlich etwaiger Umsatzsteuer von ..... € pro Jagdjahr. Das gilt nur für Maßnahmen, die den Regeln der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft nach Art, Umfang und Notwendigkeit entsprechen und zur Abwendung höherer Schäden erforderlich sind.
- (2) Der Pächter ist über die in Abs. 1 genannten Wildschadensverhütungsmaßnahmen im Wald und deren voraussichtliche Kosten mindestens zwei Monate vor Beginn der Arbeiten zu unterrichten. Ihm ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Er kann die Zahlung ganz oder teilweise abwenden, wenn und soweit er diese Maßnahmen nach fachlicher Weisung des Forstamtes / des Waldeigentümers auf eigene Kosten ausführt oder ausführen lässt. Unaufschiebbare Maßnahmen bleiben hiervon unberührt.
- (3) Die auf den Pächter entfallenden Kosten werden nach Ablauf eines jeden Jagdjahres erhoben. Sie sind nach Ablauf von einem Monat nach Zugang der Rechnung zur Zahlung fällig. Der Verpächter hat dem Pächter auf Verlangen über die Verwendung der Mittel Rechnung zu legen.
- (4) Darüber hinaus erfolgt kein Ersatz von Wildschäden an forstwirtschaftlich genutzten Grundstücken (gesetzliche Regelung).

## § 10 Jagderlaubnisse, Jagdaufseher

- (1) Die Auswahl und Bestellung eines Jagdaufsehers bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Verpächters.

- (2) Die Erteilung entgeltlicher Jagderlaubnisse (entgeltliche Jagderlaubnisscheine) bedarf der Schriftform, der Genehmigung der Jagdbehörde und der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Verpächters (§ 12 Abs. 2 HJagdG).
- (3) Die Erteilung unentgeltlicher Jagderlaubnisse (unentgeltliche Jagderlaubnisscheine) bedarf der Schriftform (§ 12 Abs. 1 HJagdG), bei einer Geltungsdauer von mehr als einem Jahr oder unbefristet ist sie dem Verpächter schriftlich anzuzeigen, der dieser aus wichtigem Grund widersprechen kann.
- (4) Die Anzahl der unentgeltlichen Jagderlaubnisscheine wird auf die Zahl der zulässigen Pächter ...../ auf ..... Personen begrenzt. Werden Jagderlaubnisscheine an ortsansässige Jäger oder an Jäger aus Nachbargemeinden vergeben, kann für jeden unentgeltlichen ein weiterer Jagderlaubnisschein erteilt werden (§ 12 Abs. 4 HJagdG).
- (5) Die Erteilung von Jagderlaubnissen hat jederzeit widerruflich zu erfolgen und bedarf der Zustimmung aller Pächter. Diese können sich gegenseitig zur Erteilung von Jagderlaubnissen / Jagderlaubnisscheinen bevollmächtigen. Der Jagdgast hat im Revier einen schriftlichen Jagderlaubnisschein mit sich zu führen, wenn er nicht von einem Pächter oder beauftragten Jagdaufseher begleitet wird (§ 12 Abs. 5 HJagdG).

### **§ 11 Jagdliche Einrichtungen, Wegebenutzung**

- (1) Der Pächter übernimmt die in der Revierkarte mit Nrn. ..., ..., ..., ..., ...  
 ,..... eingetragenen jagdlichen Einrichtungen des Verpächters wie  
 besichtigt im gegenwärtigen Zustand zum Preise von .....€ (in Worten:  
 .....Euro). Der Verpächter haftet nicht für die  
 Sicherheit der Anlagen, der Pächter stellt ihn insoweit von eventuellen Ansprüchen  
 Dritter frei.
- (2) Der Verpächter entfernt die mit Nrn. ..., ..., ..., ..., .....eingetragenen jagdlichen  
 Einrichtungen bis zum .....
- (3) Die Errichtung weiterer jagdlicher Einrichtungen ist Sache des Pächters. Soweit  
 hierfür die Einwilligung des Grundeigentümers oder öffentlich-rechtliche  
 Genehmigungen u.a. notwendig sind, hat diese der Pächter auf seine Kosten  
 einzuholen.
- (4) Nach Pachtende hat der Pächter seine jagdlichen Einrichtungen innerhalb von  
 sechs Monaten zu entfernen, sofern der Pachtnachfolger sie nicht gegen ein  
 angemessenes Entgelt übernimmt. Kommt der Pächter dem nicht fristgerecht nach,  
 kann der Verpächter sie auf Kosten des Pächters entfernen lassen.
- (5) Der Pächter sowie seine Jagdaufseher, Jagdgäste und Jagdhelfer sind berechtigt,  
 die zum allgemeinen Gebrauch bestimmten Feld-, Wald- und sonstigen Wege in  
 ihrem Jagdbezirk auf eigene Gefahr zu Jagd- und Hegezwecken zu befahren.

### **§ 12 Gesellschaftsjagden**

Der Pächter beteiligt sich mit seinem Jagdbezirk an revierübergreifenden Gesellschaftsjagden, sofern solche Jagden nach Beschluss der Hegegemeinschaft zur Erfüllung des Abschusses, zur Verminderung des Schwarzwildbestandes oder zur Bekämpfung von Wildseuchen geboten erscheinen und entsprechend den jagdlichen Verhältnissen durchgeführt werden.

### § 13 Jagdhund, Jagdbeauftragter

- (1) Besitzt der Pächter keinen brauchbaren Jagdhund, hat er nachzuweisen, dass ihm ein solcher Hund eines Dritten regelmäßig für Jagdzwecke zur Verfügung steht. Auf § 28 HJagdG wird hingewiesen.
- (2) Befindet sich der ständige Aufenthaltsort des Pächters mehr als 30 km vom Jagdbezirk entfernt, oder steht der Pächter aus sonstigen Gründen nicht regelmäßig zur Verfügung, hat er einen Jagdaufseher gem. § 31 Abs. 1 HJagdG zu bestellen, der in der zum Jagdbezirk gehörenden Gemeinde oder benachbarten Gemeinde wohnt, regelmäßig zur Verfügung steht und auf Grund einer Jagderlaubnis imstande ist, unaufschiebbare Maßnahmen in Abwesenheit des Pächters für ihn vorzunehmen.

### § 14 Hegemaßnahmen

- (1) Der Verpächter unterstützt den Pächter bei der Erfüllung der auch ihm obliegenden Hegepflicht, insbesondere durch Überlassung geeigneter, vorwiegend ungenutzter Flächen zwecks Anlage von Deckungs- und Daueräsungsflächen oder Wildwiesen zur Verbesserung der natürlichen Äsungsgrundlage und zur Vermeidung von Wildschäden. Er stellt hierfür die in der Revierkarte eingezeichneten Flächen von mindestens 0,5 % der bejagbaren Fläche (FINrn.....) unentgeltlich zur Verfügung. Der Pächter verpflichtet sich, diese Flächen auf seine Kosten in der genannten Weise zu bepflanzen und dauerhaft zu erhalten.
- (2) Der Verpächter verpflichtet sich, am Schutze des Wildes mitzuwirken,
  - indem bei einem Eigenjagdbezirk der Inhaber des Eigenjagdbezirks zusagt,
  - indem bei einem gemeinschaftlichen Jagdbezirk der Vorstand der Jagdgenossenschaft auf den jährlichen Genossenschaftsversammlungen die Jagdgenossen in geeigneter Weise dazu anhalten wird,
  - in den Monaten Mai und Juni beim Einsatz motorisierter Mähmaschinen soweit vorhanden und möglich geeignete Wildretter zu verwenden und den Zeitpunkt des Mähens mindestens 48 Stunden vorher dem Pächter mitzuteilen, damit dieser das Jungwild rechtzeitig aus dem Gefahrengebiet verscheuchen und Gelege retten kann;
  - bei der Bewirtschaftung ihrer Grundstücke darauf zu achten, dass jagdliche Einrichtungen (Hochsitze, Fütterungen u.s.w.) nicht beschädigt werden;
  - verdächtige Beobachtungen und Funde dem Pächter mitzuteilen, die auf Wilderei, Sachbeschädigung an jagdlichen Einrichtungen oder eine sonstige Straftat oder auf eine Wildseuche schließen lassen (z.B. verendetes Wild, Beschädigung von Hochsitzen, Schlingen, Fallen, unbekannte Schüsse u.ä.).
  - in den Monaten März bis Juli zum Schutz des Jungwildes und der Bodenbrüter Hunde im Jagdbezirk nur angeleint mitzuführen und die Bevölkerung hierzu in geeigneter Weise aufzufordern;
- (3) Der Pächter verpflichtet sich, auf fremdes Eigentum Rücksicht zu nehmen, insbesondere bestellte Felder und aufwachsende Wiesen tunlichst zu schonen.



## **§ 15 Kündigung durch den Verpächter**

- (1) Der Verpächter kann den Pachtvertrag fristlos kündigen, wenn ein wichtiger Grund gegeben ist, auf Grund dessen ihm die Fortsetzung des Vertrages nicht mehr zuzumuten ist, insbesondere
- wenn der Pächter mit der Zahlung des Pachtpreises trotz Fälligkeit und schriftlicher Mahnung ohne Rechtsgrund länger als drei Monate ganz oder mit einem erheblichen Teil in Rückstand ist;
  - wenn der Pächter die eidesstattliche Versicherung gemäß § 807 Zivilprozessordnung abgegeben hat oder das Insolvenzverfahren über sein Vermögen eröffnet oder die Eröffnung mangels Masse abgewiesen worden ist;
  - wenn der Pächter gegen seine vertragliche Aufklärungspflicht gemäß § 3 Abs. 3 des Vertrages nicht nur geringfügig verstoßen hat;
  - wenn durch rechtskräftiges Urteil oder unanfechtbaren Bußgeldbescheid festgestellt ist, dass der Pächter wiederholt oder gröblich den jagd-, naturschutz-, tierschutz- oder waffenrechtlichen Bestimmungen zuwidergehandelt hat, oder wenn der Pächter nach § 17 BJagdG / § 5 Waffengesetz nicht mehr die erforderliche Zuverlässigkeit oder körperliche / persönliche Eignung besitzt;
  - wenn der Pächter ihm durch Gesetz oder Bescheid auferlegte Maßnahmen zur Bekämpfung von Wildseuchen trotz schriftlicher Abmahnung nicht oder nicht ordnungsgemäß erfüllt hat;
  - wenn zwischen den Mitpächtern so erhebliche Differenzen eingetreten sind, dass trotz schriftlicher Abmahnung durch den Verpächter eine ordnungsgemäße Ausübung der Hege und Jagd sowie der damit verbundenen Pflichten nicht mehr gewährleistet erscheint. Die Kündigung kann auch gegenüber nur einem oder mehreren Mitpächtern erfolgen.
- (2) Der Verpächter kann den Pachtvertrag mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende des Jagdjahres kündigen,
- wenn der Pächter oder in seinem Auftrag handelnde Dritte trotz schriftlicher Abmahnung wiederholt oder gröblich gegen diesen Vertrag verstoßen haben;
  - wenn der Pächter einen durch gütliche Einigung, unanfechtbaren Vorbescheid oder rechtskräftiges Urteil festgestellten Wildschaden trotz schriftlicher Mahnung nicht innerhalb von drei Monaten erstattet hat.
- (3) Hat der Pächter die Kündigung verschuldet, so hat er dem Verpächter den durch die vorzeitige Beendigung des Vertrages entstandenen Schaden entsprechend § 13 S. 3 BJagdG zu ersetzen. Sonstige Rechte und Ansprüche des Verpächters, insbesondere auf Schadensersatz, Rücktritt vom Vertrag und Kündigung oder Anpassung des Vertrages an veränderte Umstände gemäß § 1, bleiben unberührt.
- (4) Bei mehreren Pächtern findet § 13a BJagdG Anwendung.

## **§ 16 Kündigung durch den Pächter**

- (1) Der Pächter kann den Pachtvertrag fristlos kündigen, wenn ein wichtiger Grund gegeben ist, auf Grund dessen ihm die Fortsetzung des Pachtvertrages nicht zuzumuten ist, insbesondere
- wenn bei einem als Hochwildjagd verpachteten Jagdbezirk von Anfang an oder nachträglich während zweier Jahre in Folge kein Hochwild zur Jagdzeit als Standwild vorkommt (vgl. § 2 Abs. 6 dieses Vertrages);

- wenn der Verpächter dem Pächter trotz schriftlicher Abmahnung nicht die ungehinderte und ungestörte Ausübung der Jagd und Hege gewährt oder ihm zurechenbare erhebliche Störungen der Jagdgenossen nicht unterbindet;
  - wenn der Verpächter gegen seine vertragliche Aufklärungspflicht gemäß § 3 Abs. 2 des Vertrages nicht nur geringfügig verstoßen hat.
- (2) Der Pächter kann den Jagdpachtvertrag mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende des Jagdjahres kündigen,
- wenn der Verpächter trotz schriftlicher Abmahnung wiederholt oder gröblich gegen diesen Vertrag verstoßen hat;
  - wenn die bejagbare Fläche (§ 5 Abs. 3) um mehr als 20 v.H. größer oder kleiner geworden ist.
- (3) Sonstige Rechte und Ansprüche des Pächters, insbesondere auf Minderung des Pachtpreises, Schadensersatz, Rücktritt vom Vertrag sowie Kündigung oder Anpassung des Vertrages an veränderte Umstände gemäß § 1, bleiben unberührt.
- (4) Bei Mitpächtern ist jeder berechtigt, den Pachtvertrag für seine Person zu kündigen. Für die übrigen Mitpächter und den Verpächter findet § 13a BJagdG Anwendung.

### **§ 17 Tod des Pächters**

- (1) Stirbt ein Alleinpächter oder Mitpächter, haben seine Erben eine jagdpachtfähige Person als Jagdausübungsberechtigten zu benennen, die für sie die Rechte und Pflichten aus dem Jagdpachtvertrag wahrnimmt, sofern sie diese mangels eigener Jagdpachtfähigkeit nicht ausüben können. Als Benannte haben Mitpächter, Unterpächter und Inhaber einer Jagderlaubnis des betroffenen Jagdbezirks Vorrang vor außenstehenden Dritten, ausgenommen vor Verwandten und Verschwägerten des ersten und zweiten Grades des / der Erben. Die zur Benennung vorgesehene Person bedarf der Zustimmung des Verpächters und der übrigen Mitpächter, die Zustimmung darf nur aus sachlichen Gründen versagt werden. Im übrigen gilt § 14 Abs. 2 HJagdG.
- (2) Kommt eine nach Abs. 1 notwendige Benennung nicht zustande, endet der Pachtvertrag beim Tod eines Alleinpächters mit der Neuverpachtung des Jagdbezirks, beim Tod eines Mitpächters ihm gegenüber mit der Übernahme seines Anteils durch die verbleibenden Mitpächter oder mit der Neuverpachtung seines Anteils, jeweils spätestens nach Ablauf von sechs Kalendermonaten ab dem Ende des Sterbemonats. Im voraus über das Ende des Pachtvertrages hinaus gezahlter Pachtpreis ist dem / den Erben vom Verpächter zu erstatten.
- (3) Beim Tode eines Mitpächters bleibt der Pachtvertrag mit den übrigen Mitpächtern bestehen. § 13a BJagdG findet Anwendung mit der Maßgabe, dass eine Kündigung frühestens zum Ablauf des sechsten des auf den Sterbemonat folgenden Monats zulässig ist.

#### **Alternativ:**

### **§ 17a Tod des Pächters**

- (1) Mit dem Tod eines Alleinpächters endet der Pachtvertrag. Dem Verpächter steht noch längstens für den Sterbemonat und die drei anschließenden Monate der Pachtpreis zu, darüber hinaus im voraus gezahlter Pachtpreis ist den Erben zu erstatten. Nutzen und sonstige Lasten der Jagd während dieser Zeit fallen noch den Erben an, soweit der Verstorbene davon betroffen wäre.

- (2) Mit dem Tod eines Mitpächters endet der Pachtvertrag ihm gegenüber. Für den Pachtpreis sowie die Nutzen und sonstigen Lasten der Jagd gilt Absatz 1 S. 2 und S. 3 entsprechend. Für die übrigen Beteiligten findet § 13a BJagdG Anwendung mit der Maßgabe, dass eine Kündigung frühestens zum Ablauf des dritten des auf den Sterbemonat folgenden Monats zulässig ist.

**§ 18 Schriftform, salvatorische Klausel**

- (1) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dasselbe gilt für rechtsgeschäftliche Erklärungen aller Art, die im Rahmen des Pachtverhältnisses abgegeben werden.
- (2) Unabdingbare Gesetzesvorschriften treten an die Stelle ihnen entgegenstehender Vertragsbestimmungen. Die Unwirksamkeit oder Nichtigkeit eines Teiles dieses Vertrages berührt nicht die Wirksamkeit des übrigen Vertrages. Die Beteiligten werden unwirksame oder nichtige Bestimmungen des Vertrages durch ihrem Sinn am nächsten kommende und ihrem mutmaßlichen Willen entsprechende wirksame ersetzen. Das gilt auch, wenn ein Widerspruch oder eine ergänzungsbedürftige Lücke im Vertrag entsteht oder offenbar wird.
- (3) Im übrigen richtet sich der Vertrag nach den gesetzlichen Vorschriften. Sollten sich diese ändern, treten sie, soweit unabdingbar, an die Stelle entgegenstehender Vertragsbestimmungen.

**§ 19 Sonstige Vereinbarungen**

.....  
.....  
.....  
.....  
.....

**§ 20 Anlagen zum Vertrag**

Diesem Vertrag sind beigelegt:

Anlage Nr. 1 : Lageplan 1 : 25 000 (Revierkarte mit Eintragungen gemäß diesem Vertrag)

**Unterschriften**

.....  
(Ort)

.....  
(Datum)

.....  
(Verpächter)  
(Jagdvorstand / Bürgermeister)

.....  
(Pächter)

.....  
(Pächter)

.....  
(Pächter)

**Ohne Gewähr**

**Anzeige bei der unteren Jagdbehörde**

Vorstehender Jagdpachtvertrag wurde der unteren Jagdbehörde vom Verpächter gemäß § 12 BJagdG in Verbindung mit § 10 Abs. 2 HJagdG angezeigt. Beanstandungen werden nicht / zu folgenden Punkten erhoben:

.....  
.....  
.....

Hinweis: Im Falle der Beanstandung darf der Pächter die Jagd erst ausüben, wenn die Beanstandungen behoben sind oder durch rechtskräftige Gerichtsentscheidung festgestellt ist, dass der Vertrag nicht zu beanstanden ist (§ 12 Abs. 4 S. 2 BJagdG).

.....  
(Ort)

.....  
(Datum)

.....  
(Unterschrift, Dienstsiegel der unteren Jagdbehörde)

**Anlage Nr. 1 zum Jagdpachtvertrag vom .....**  
**betreffend den Jagdbezirk .....**  
**in .....**

**Revierkarte**

Revierkarte betreffend den obigen Jagdbezirk im Maßstab 1 : 25 000 mit den im Jagdpachtvertrag genannten Eintragungen:

- Jagdbezirks Grenzen
- Wald-, Feld-, Wiesen-, Brach- und Wasserflächen
- Gebiete, auf denen die Jagdausübung und / oder die Hege aus naturschutzrechtlichen oder sonstigen Rechtsgründen eingeschränkt oder untersagt ist
- aus ethischen Gründen befriedete Grundflächen
- befriedete Bezirke, Sport-, Golf- und Spielplätze

- Straßen und sonstige öffentliche Verkehrsflächen, Bahnlinien
- für Hege Zwecke zur Verfügung gestellte Flächen
- Feld-, Wald- und Wirtschaftswege einschließlich notwendige Zufahrtswege durch einen fremden Jagdbezirk oder zu einem fremden Jagdbezirk
- jagdliche Einrichtungen